



Deutsches Institut
für Menschenrechte

1. Kinderrechte-Konferenz

Darum geht's bei den Kinderrechten

Claudia Kittel, Leiterin Monitoring-Stelle

UN-Kinderrechtskonvention Deutschland

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)

- Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands.
- Es trägt zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bei.
- Das „Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)“ regelt die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Finanzierung des Instituts.

Zu welchen Themen arbeitet das Institut?

Diskriminierungsschutz

Folterverbot Rechte Älterer

Rechte auf Wasser, Sanitätsversorgung und Nahrung

Menschenrechte von Frauen Menschenhandel

Schutz vor Rassismus **Migration und Integration**

Wirtschaft und Menschenrechte

Rechte von Menschen mit Behinderungen

Menschenrechte in der **Entwicklungspolitik**

Flucht Sicherheitspolitik und Menschenrechte

Kinderrechte Recht auf Bildung

Erklär-Video

Mein Blickwinkel



Inhalt

1. **Kinderrechte sind Menschenrechte**
2. **Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention**
3. **UN-Kinderrechtskonvention verwirklichen!**

1. Kinderrechte sind Menschenrechte

Internationale Anforderungen

Menschenrechtsverträge

1. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
2. Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
3. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
5. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (1984)
- 6. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)**
7. Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (2003)
8. Behindertenrechtskonvention (2006)
9. Konvention gegen Verschwindenlassen (2006)

Staatenpflicht zur Umsetzung

- Die **Achtungspflicht** fordert, dass der Staat Kinder nicht an der Ausübung ihrer Rechte hindert.
- **Schutzpflichten** betreffen den Schutz von vor Übergriffen durch Dritte (auch ihre Eltern) oder wirtschaftliche Ausbeutung.
- **Gewährleistungspflichten** beziehen sich auf alle weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte wie z.B. Rechtsbehelfe, Infrastrukturmaßnahmen und soziale Leistungen.

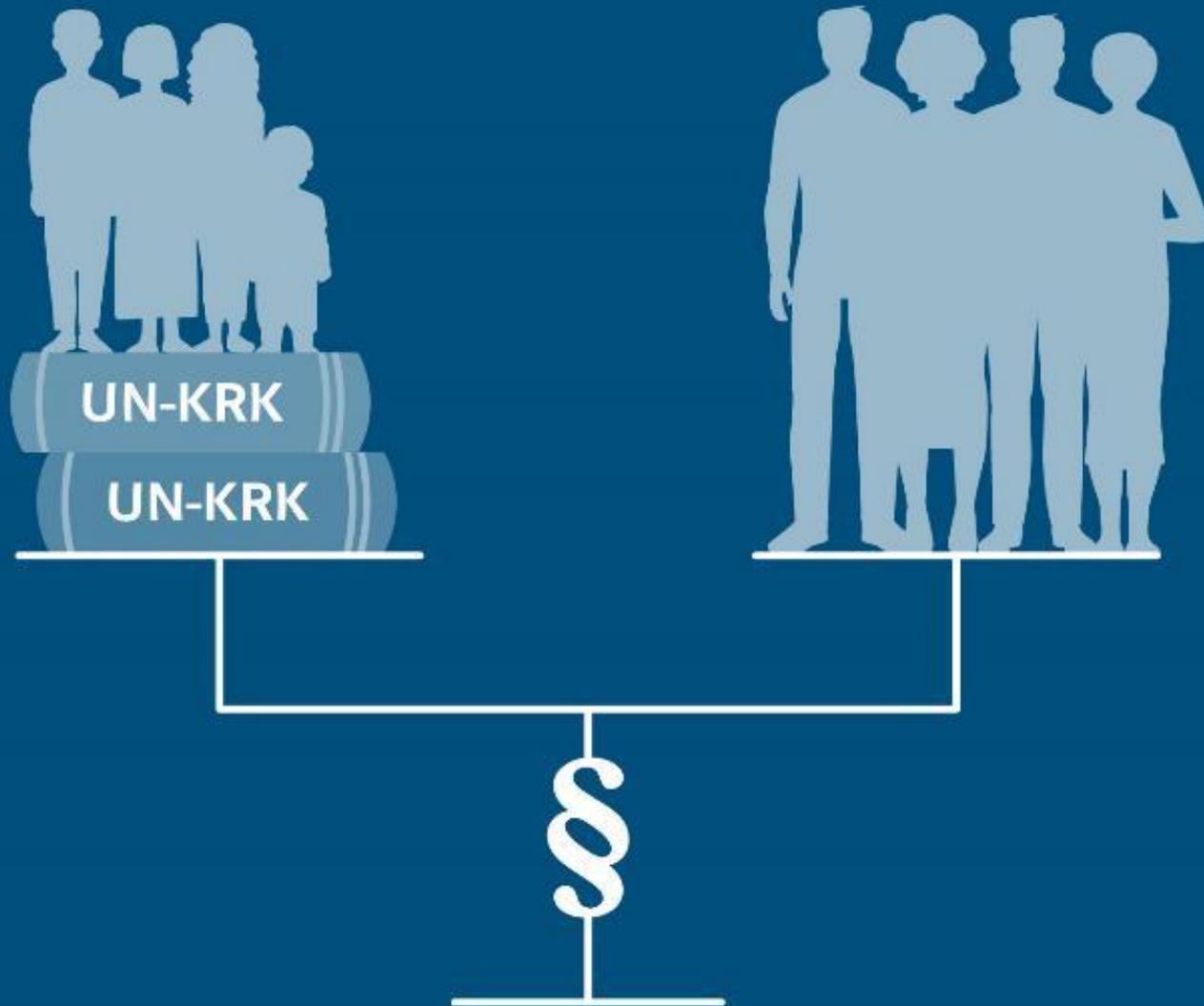
Kernprinzipien der Menschenrechte

Menschenrechte sind **unveräußerlich**, d.h. niemand kann sie verlieren, denn sie sind an die menschliche Existenz geknüpft.

Menschenrechte sind **universell**, d.h. sie gelten für alle Menschen ohne Unterschiede weltweit.

Menschenrechte sind **unteilbar**, bedingen einander und sind miteinander verknüpft. Kein Recht ist wichtiger als das andere.

KINDER ALS RECHTSTRÄGER_INNEN



Die 3 „P“ der Konvention

Protection = Schutzrechte

Provision = Versorgungsrechte

Participation = Informations- und Beteiligungsrechte

Artikel 4 UN-KRK: Rückschritts-Verbot

Mit Ratifizierung der Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Verwirklichung der UN-KRK für alle Kinder und Jugendlichen in ihrem Land erreichen zu wollen **und diesem Ziel kontinuierlich näher zu kommen – ohne Rückschritte...** und unter Bereitstellung der notwendigen Ressourcen.



Staatenberichtsverfahren (Artikel 44 UN-KRK)



Individualbeschwerdeverfahren gemäß Zusatzprotokoll III (OPIC)

Staatenberichte Österreich (Art. 44 UN-KRK)

- ✓ Erstbericht: fällig 1994 / übermittelt 1996
- ✓ Zweitbericht: fällig 1999 / übermittelt 2002
- ✓ Zusammengelegter Dritt-/Viertbericht: fällig 2009 / übermittelt 2010
- ✓ Zusammengelegter Fünft-/Sechstbericht: Fällig 2018 /
übermittelt 2018

Staatenberichte Österreich (Art. 44 UN-KRK)

- ✓ Erstbericht: fällig 1994 / übermittelt 1996
- ✓ Zweitbericht: fällig 1999 / überm
- ✓ Zusammengelegter Dritt-/Viertbericht: fällig 2004 /
2010
- ✓ Zusammengelegter Fünft-/Sechstbericht: Fällig 2015 /
übermittelt 2018

Nächster Bericht
ist fällig am:
4. September
2025

Fazit: Kinderrechte sind Menschenrechte

- Kinder sind eigenständige Träger*innen von Menschenrechten
- Der Staat muss die Rechte von Kindern achten, schützen und gewährleisten
- Diese Staatenpflichten umfassen den Schutz von Kindern, die Bereitstellung von Leistungen für Kinder sowie deren Beteiligung (3 P's der Konvention)
- Überprüft wird diese Staatenpflicht durch den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes mittels des Staatenberichtsverfahrens
- Österreich muss schon dieses Jahr wieder berichten!

Inhalt

1. **Kinderrechte sind Menschenrechte**
2. **Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention**
3. **UN-Kinderrechtskonvention durchsetzen!**

2. Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention

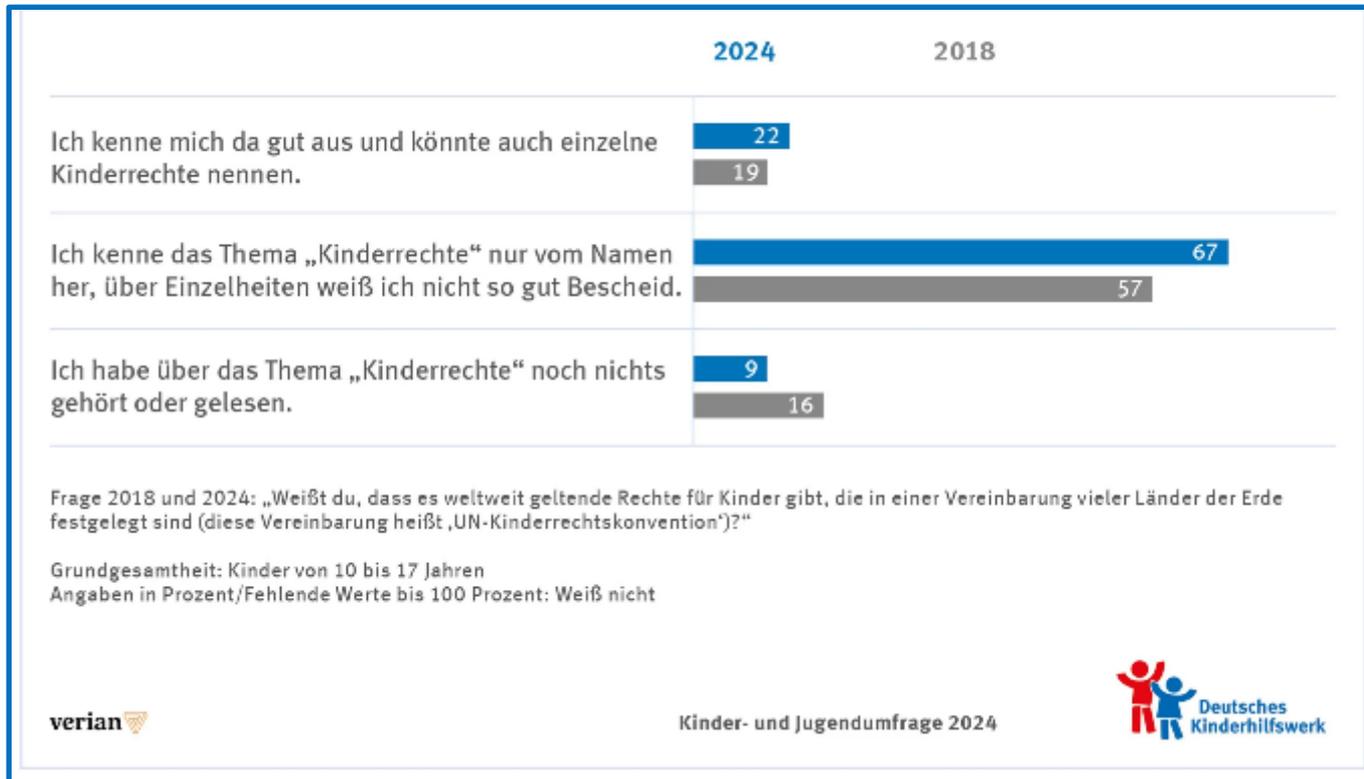
Internationale Entwicklungen

Kleine Abfrage:

Was trifft auf Sie zu?

- Ich kenn mich da gut aus und könnte auch einzelne Kinderrechte nennen
- Ich kenne das Thema „Kinderrechte“ nur vom Namen her. Über Einzelheiten weiß ich nicht so gut Bescheid
- Ich habe über das Thema „Kinderrechte“ noch nicht gehört oder gelesen
- Weiß nicht.

Kinder und Jugendliche: Bekanntheitsgrad



Quelle: <https://www.dkhw.de/informieren/unsere-themen/kinderrechte/kinderrechte-index/kinderrechte-index-aktuell-bekanntheit-kinderrechte/>

Die Inhalte der UN-KRK im Überblick

- Präambel
- Teil I (Artikel 1-41)
mit sämtlichen materiellen Bestimmungen
- Teil II (Artikel 42-45)
mit den sog. Durchsetzungsinstrumentarien
- Teil III (Artikel 46-54)
umfasst die Schlussbestimmungen



UNICEF-Poster



Teil I

- Achtung der Elternrechte (Art. 5)
- Recht auf eine Identität (Art. 8)
- Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen (Art. 9)
- Recht auf Religionsfreiheit (Art. 14)
- Recht auf Versammlungsfreiheit (15)
- Schutz vor Gewalt (Art. 19)
- Schutz von Kindern auf der Flucht (Art. 22)
- Recht auf Gesundheit inkl. einer gesunden Umwelt (Art. 24)
- Recht auf angemessene Lebensbedingungen (Art. 27)
- Recht auf Bildung (Art. 28)
- Schutz vor sexueller Ausbeutung (Art. 34)

Fakultativprotokolle

1. Das erste Zusatzprotokoll (2000) über die **Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten** (2002 ratifiziert)
2. Das zweite Zusatzprotokoll (2000) über den **Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und Kinderpornografie** (2004 ratifiziert)
3. Das dritte Zusatzprotokoll (2011) über ein **Individualbeschwerdeverfahren** für Kinder (2012 unterschrieben...aber noch nicht ratifiziert?)

www.kinderrechtekommentare.de

KINDERRECHTE KOMMENTARE

[Home](#) [Aktuelles](#) [Über uns](#) [Barrierefreiheit](#) [Kontakt](#)

wissen möchten, laden wir sie herzlich zum Stöbern ein:

[Mehr über die UN-Kinderrechtskonvention](#)

[Mehr über die Allgemeinen Bemerkungen](#)

[Mehr über das Projekt](#)



DGS-Videos



Leichte Sprache

<p>Die Ziele der Bildung <small>(Art. 29, Abs. 1)</small> <small>Allg. Bemerkung Nr. 1, 2001</small></p> <p style="font-size: 2em; font-weight: bold; color: white;">UN DE</p>	<p>Nationale Menschenrechtsinstitutionen <small>Allg. Bemerkung Nr. 2, 2002</small></p> <p style="font-size: 2em; font-weight: bold; color: white;">UN DE</p>	<p>Kinderrechte und HIV/AIDS <small>Allg. Bemerkung Nr. 3, 2003</small></p> <p style="font-size: 2em; font-weight: bold; color: white;">UN DE</p>	<p>Gesundheit/Entwicklung Jugendlicher <small>Allg. Bemerkung Nr. 4, 2003</small></p> <p style="font-size: 2em; font-weight: bold; color: white;">UN DE</p>
<p>Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung <small>Allg. Bemerkung Nr. 5, 2003</small></p> <p style="font-size: 2em; font-weight: bold; color: white;">UN DE</p>	<p>Umgang mit unbegleiteten Kindern <small>Allg. Bemerkung Nr. 6, 2005</small></p> <p style="font-size: 2em; font-weight: bold; color: white;">UN DE</p>	<p>Kinderrechte in der frühen Kindheit <small>Allg. Bemerkung Nr. 7, 2006</small></p> <p style="font-size: 2em; font-weight: bold; color: white;">UN DE</p>	<p>Schutz vor grausamen Strafen (Art. 19 u.a.) <small>Allg. Bemerkung Nr. 8, 2006</small></p> <p style="font-size: 2em; font-weight: bold; color: white;">UN DE</p>
<p>Kinder mit Beeinträchtigungen <small>Allg. Bemerkung Nr. 9, 2006</small></p>	<p>Jugendgerichtsverfahren <small>Allg. Bemerkung Nr. 10 ersetzt durch Nr. 24</small></p>	<p>Die Rechte indigener Kinder <small>Allg. Bemerkung Nr. 11, 2009</small></p>	<p>Das Recht des Kindes auf Gehör (Art. 12) <small>Allg. Bemerkung Nr. 12, 2009</small></p>



Artikel 3 UN-KRK

Vorrang Kindeswohl (best interests of the child)

(1) **Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen**, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, **ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.**

General Comment Nr. 14



Artikel 12 UN-KRK

Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, **diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.**

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

Kindeswohl neu denken!



Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Das Kindeswohl neu denken

Kinderrechtsbasierte Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls

Information

Die 1989 verabschiedete UN-Kinderrechtskonvention basiert auf dem Grundgedanken, dass (UN-Ausschuss) als die vier allgemeinen Prinzipien der Konvention bezeichnet. Hierzu gehören das



Fazit: Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention

- Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein lebendiges Vertragswerk und wird immer weiter fortgeschrieben durch Zusatzprotokolle und die „Kinderrechtekommentare“ (General Comments) des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes
- Der „Vorrang des Kindeswohls“ aus Artikel 3 UN-KRK ist nur unter Anwendung der Vorgaben aus Artikel 12 UN-KRK richtig anzuwenden
- Info: Augenblicklich arbeitet der Ausschuss an einem Kommentar zu Themenbereich „Zugang zum Recht“

Inhalt

1. **Kinderrechte sind Menschenrechte**
2. **Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention**
3. **UN-Kinderrechtskonvention durchsetzen!**

3. UN-Kinderrechtskonvention durchsetzen!

Empfehlungen des UN-Ausschusses an Österreich

Concluding Observations

UN-Kinderrechtskonvention: Das Staatenberichtsverfahren kur... Link kopieren

Hausaufgaben
für
Deutschland:



WEITERE VIDEOS

in which those recommendations must be implemented,

2:51 / 3:26 YouTube

The image shows a video player interface. The main content is a hand-drawn illustration of an open notebook. The left page is titled 'Hausaufgaben für Deutschland:' and features the UN logo. The right page contains a list of eight items, each with a colored icon and a checkmark or cross. The video player includes a progress bar, a play button, a volume icon, and a timestamp of 2:51 / 3:26. A red underline is drawn under the text 'in which those recommendations must be implemented,' at the bottom of the notebook page.

Icon	Text	Status
Blue circle	Handwritten text	Green checkmark
Orange triangle	Handwritten text	Green checkmark
Yellow square	Handwritten text	Red cross
Purple star	Handwritten text	Green checkmark
Red circle	Handwritten text	Green checkmark
Green pentagon	Handwritten text	Red cross
Green rectangle	Handwritten text	Green checkmark
Purple diamond	Handwritten text	Yellow checkmark



Concluding Observations (ConObs)

- I. Einleitung
- II. Fortschritte
- III. Haupt-Problembereiche und Empfehlungen
- IV. Inkraftsetzen und Berichterstattung

Der Vertragsstaat soll

- Maßnahmen ergreifen, um die Empfehlungen vollständig umzusetzen
- eine kinderfreundliche Fassung zugänglich machen
- die ConObs in die Landessprache übersetzen und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen

III. Haupt-Problembereiche und Empfehlungen

4. [...] Der Ausschuss macht den Vertragsstaat auf die Empfehlungen zu den folgenden Bereichen aufmerksam, in denen **dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen:** Gesetzgebung (Ziff. 7), Nichtdiskriminierung (Ziff. 17), Familiäres Umfeld und alternative Betreuung (Ziff. 29), Kinder mit Behinderungen (Ziff.31), Geistige Gesundheit (Ziff. 34) und Asylsuchende, Flüchtlings- und Migrantenkinder (Ziff. 40).

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderrechte/kinderrechtspolitik.html>

Hausaufgabe: Gesetzgebung

*7. Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge gewährleisten, dass die im Übereinkommen festgelegten Standards **im gesamten Hoheitsgebiet einheitlich** und in nichtdiskriminierender Weise umgesetzt werden, unabhängig von der Entscheidung, die Zuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe auf die Länderebene zu übertragen.*

Hausaufgabe: Nicht-Diskriminierung

17. Unter Hinweis auf seine frühere Empfehlung [...] empfiehlt der Ausschuss, **der Vertragsstaat möge seine Anstrengungen fortsetzen**, die Öffentlichkeit, diejenigen, die mit Kindern und für sie arbeiten sowie Bedienstete im öffentlichen Sektor und im Strafvollzug bezüglich der Bedeutung der kulturellen Vielfalt und des interethnischen Verständnisses zu sensibilisieren, um Stereotypisierung, Vorurteile und Diskriminierung gegen, unter anderen, asylsuchende, Flüchtlings- und Migrantenkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder, die aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Religion oder rassistischer Zuschreibungen einer Minderheit angehören, einschließlich Roma-Kindern und muslimischer Kinder, sowie in Armut lebende Kinder zu bekämpfen.

Hausaufgabe: alternative Betreuung

28. *Im Hinblick auf Kinder, die nicht in einem familiären Umfeld aufwachsen können, begrüßt der Ausschuss zwar die Verbesserungen bei der Datenerhebung in Bezug auf Kinder in alternativer Betreuung sowie die zur Harmonisierung der Kinderhilfestandards zwischen den Bundesländern getroffenen Maßnahmen, ist jedoch nach wie vor ernsthaft besorgt darüber, dass [...]*

- a) *die Zahl der in Einrichtungen lebenden Kinder erheblich zugenommen hat [...]*
- b) *[...]*
- c) *c) der Vertragsstaat keine bundesländerübergreifenden Qualitätsstandards [...] festgelegt hat [...]*

Hausaufgabe: Kinder mit Behinderung

31. *Unter Bezugnahme auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 9 zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen (2006) fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf, die Umsetzung des umfassenden bundesweiten Konzepts für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen auf ein menschenrechtsbasiertes Verständnis von Behinderung zu stützen und*

- a) *den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2021-2030 auf partizipative Weise zu erarbeiten [...]*

Hausaufgabe: Psychische Gesundheit

34. *Unter Bezugnahme auf die Zielvorgabe 3.4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf:*

a) die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Diensten und Programmen für die geistige Gesundheit von Kindern und Jugendlichen weiter zu verbessern;

b) die erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen für Dienste und Programme für die geistige Gesundheit bereitzustellen, [...]

Hausaufgabe: geflüchtete Kinder

39. Der Ausschuss begrüßt zwar die Maßnahmen in Form von neugeschaffenen spezialisierten Aufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung asylsuchender und unbegleiteter Kinder [...], ist jedoch **nach wie vor ernsthaft besorgt**, dass [...]

- a) die Kinder- und Jugendhilfeträger nicht direkt einbezogen sind [...]
- b) ein gesetzlicher Vertreter erst dann bestellt wird, wenn [...] einer Aufnahmeeinrichtung einem Bundesland zugewiesen wurde
- c) das Verfahren zur Altersfeststellung nicht immer die Würde und das Wohl des Kindes achtet [...]

Das Recht des Kindes auf Achtung

„Merke: Entweder das Leben der Erwachsenen – am Rande des Lebens der Kinder.
Oder das Leben der Kinder – am Rande des Lebens der Erwachsenen.

Wann wird jener Moment der Freimütigkeit eintreten, da das Leben der Erwachsenen und das der Kinder gleichwertig nebeneinander stehen werden? “

*Janusz Korczak 1929

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Claudia Kittel
Leiterin Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin
Telefon: 030 259 359-0

un-krk@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de
Twitter: [@DIMR_Berlin](https://twitter.com/DIMR_Berlin)



Literatur & weiterführend Informationen (1v2)

- **Kittel, Claudia (2020): Drei Jahrzehnte UN-Kinderrechtskonvention.** In: Aus Politik und Zeitgeschichte 20/2020, herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung [abrufbar unter: <https://www.bpb.de/apuz/309085/drei-jahrzehnte-un-kinderrechtskonvention>]
- **Kinderrechte im Blick.** Aufgaben und Bedeutung eines unabhängigen Kinder- und Jugendrechte-Monitorings: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/kinderrechte-im-blick>
- **Das Kindeswohl neu denken.** Kinderrechtsbasierte Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/das-kindeswohl-neu-denken>
- **Erklärvideo** „So arbeitet die Monitoring-Stelle UN-KRK“: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-kinderrechtskonvention>

Literatur & weiterführend Informationen (1v2)

- **EI-Mafaalani/Kurtenbach/Strohmeier (2025):** Kinder – Minderheit ohne Schutz. Aufwachsen in der alternden Gesellschaft, Kiepenheuer&Witsch Verlag
- **Kittel, Claudia (2022):** Know your rights. Klartext über die Rechte von Kindern und Jugendlichen, Oetinger Verlag
- **Landkarte-Kinderrechte.** Wir visualisieren die Umsetzung der UN-KRK in Deutschland: <https://landkarte-kinderrechte.de/>
- **Allgemeine Bemerkungen** des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes in deutscher Sprache: <https://kinderrechtekommentare.de/>
- **Staatenberichtsverfahren zur UN-Kinderrechtskonvention:** <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-kinderrechtskonvention/staatenberichtsverfahren>